



GRUNDSCHULE AUFHAUSEN-PFAKOFEN

93089 Aufhausen
Schulstraße 7
Tel: 09454-94113
Fax: 09454-94114
Email: sekretariat@gs-aufhausen-pfakofen.de
93101 Pfakofen
Tel: 09451-1278

Brandschutzordnung

Inhaltstverzeichnis

1. Brandschutzordnung
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmierung und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuch unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Schlussbemerkung

1. Brandschutzordnung

Muster - Aushang in allen Klassen- und Funktionsräume

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

- Tür zum Brandraum schließen!
- Brand melden! Nächster Hausalarm: in allen Gebäudeeingängen Nächstes Telefon: Verwaltungsräume, Turnhalle NOTRUF 112
- In Sicherheit bringen
- Feueralarm: auf- und abschwelliger Sirenenton
- Ruhe bewahren!
- Schultaschen und dergleichen liegen lassen!
- Wenn möglich, Fenster und Türen schließen!
- Abmarsch unter der Leitung der Lehr-/Fachkraft zum Sammelplatz!
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten!
- Rettungsweg: siehe Raumaushänge
- Sammelplatz: Fußballwiese / Parkplatz
- An der Sammelstelle: Vollzähligkeit der Klasse überprüfen!
- Fehlende Personen sofort bei Brandmeldestelle melden!
- Auf weitere Anweisungen warten!
- Löschversuche nur unter Beachtung der Eigensicherung unternehmen!

2. Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen. Das Verwenden von Feuer und offenen Licht ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben (z.B. in der Küche oder Bereich HSU) notwendig sind, soweit die Lehrkräfte und Schüler unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden. Kerzen dürfen zu besonderen Anlässen (Adventszeit, Geburtstage) entzündet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kerzen und evtl. dazugehörige Dekoration auf einer feuerfesten Unterlage stehen. Die Dekoration darf nicht aus leicht entzündlichen Materialien bestehen. Zusätzlich ist ein geeignetes Löschmittel bereitzustellen. Brennende Kerzen dürfen niemals, auch nicht kurzzeitig(!), unbeaufsichtigt sein. Wegen der Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE –

Bestimmungen entsprechen. Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, nach Gebrauch abzuschalten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass, wenn möglich, auch die Stand-by-Schaltung abgestellt wird. Alle ortveränderlichen Elektrogeräte müssen einer Wiederholungsprüfung nach GUV V A3 unterzogen werden. Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten. Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen, nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Auch feuerhemmende Türen im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Die Rauch- und Feuerschutztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt oder durch andere Gegenstände außer Funktion gesetzt werden. Jeder ist verpflichtet, diese Keile oder Gegenstände aus den Schließweg der Türen zunehmen. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich der Hausmeisterin zu melden. Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu verschließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern. Brandwände, Geschossdecken oder andere Feuer- und Rauchabschottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbrochen und wieder verschlossen werden!

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Deko, Möbel) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein. Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein. Jeder in dem Objekt Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren. Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein. Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt oder zugestellt (Container, Material) sein. Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein. Sicherheitskennzeichnungen, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden. Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung). Die jeweiligen Rettungswege können dem Übersichtplan entnommen werden und hängen in allen Fluren aus.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der im Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich

bei den Beauftragten für Brandschutz, Hausmeisterin Frau Eckl und Schulleiterin Frau Wiest. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort die Hausmeisterin zu melden. Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten der Grundschule unter der Notrufnummer 112 alarmiert werden. An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern und die Nummer des Büros gut sichtbar vorhanden sein. In den Gebäuden sind automatische Feuermelder installiert. Die Melder reagieren auf Rauch und / oder auf Hitze. (Um Fehlalarme zu vermeiden, darf auch in diesen Bereichen nicht geraucht werden.) Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z. B. Flex- oder Staubarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde.

6. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- ◇ Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- ◇ Wirken Sie auf panisch reagierende Personen beruhigend ein.
- Brand melden!
- Evakuierung des Hauses einleiten!
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen bzw. geschlossen halten.
- Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss: Achtung, Gefahr der Durchzündung!
◇ vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
◇ Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
- ◇ Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Brandbekämpfung nur unter Beachtung der Eigensicherung!
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).

7. Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Der Hausalarm wird durch Drücken des Knopfes „Alarm“ im jeweiligen Gebäudeeingang ausgelöst. Bei Stromausfall wird der Alarm durch ein lautes Schallsignal zum Beispiel mit einem Blechgong ausgelöst. Im Werkraum befindliche Personen sind durch die Alarm auslösende Person mündlich zu verständigen! Bei Auslösung der hausinternen Alarmierungsanlage ist zu gewährleisten, dass die Feuerwehr über Notruf zusätzlich alarmiert wird. Notruf über Haustelefon 112 Notruf über Handy 112

Bei dem Notruf ist anzugeben:

Wo ist was passiert? Angabe Ort

Was ist passiert? Schilderung der Lage und des Umfangs

Wie viele...? Verletzte/Eingeschlossene?

Und ganz wichtig: Warten auf Rückfragen!!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes: Auf- und abschwellender Sirenenton.

Warnen Sie Personen, die das Signal akustisch nicht wahrnehmen können. Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

Nach einer Evakuierung darf das Gebäude erst nach deutlicher Aufhebung des Alarmes betreten werden. Das Signal zur Aufhebung des Alarmes ist eine Durchsage der Schulleitung bzw. durch persönliche Information in den anderen Gebäudeteilen. Diese Durchsage / Ansage wird mehrfach wiederholt.

9. In Sicherheit bringen

Während des Aufenthalts im Gebäude:

- Ruhe bewahren.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Jacken, Schultaschen o.ä. im Raum lassen.
- Fenster schließen.
- Die Klasse geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz führen, dabei auf Verletzte oder Behinderte achten.
- Ist der erste Rettungsweg verraucht oder nicht begehbar, den 2. Rettungsweg nutzen.
- Nicht in den Brandrauch oder verrauchte Bereiche laufen!
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. wegen starker Rauchbildung), verbleiben Sie in einem Raum. Die Tür schließen und mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücke abdichten. Machen Sie sich am Fenster oder über Handy bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.
- Auf Anweisungen der Feuerwehr achten.
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen.
- Fehlende Personen sofort bei der Brandmeldestelle (Hausmeisterin oder Schulleitung) melden. Achtung, die Meldung fehlender Personen hat Vorrang vor der Vollständigkeitsmeldung!
- Der Brandmeldestelle ebenso die Vollständigkeit melden. Während der Pausen/Freizeit am Nachmittag: Außerhalb der Unterrichts- / Gruppenzeit verlassen alle Personen bei Ertönen des Alarmsignals ruhig, jedoch unverzüglich auf den ihnen bekannten Wegen das Gebäude. Auf der Rasenfläche begeben sie sich zu der Lehr- / Fachkraft, die in der nachfolgenden Stunde/Gruppe für sie zuständig ist. 10. Löschversuch unternehmen
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.

- Rückzugsweg freihalten.
 - Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
 - Ausreichend Löschmittel bereitstellen.
 - Auf Rückzündungen achten.
 - Falls die Tür zum Brandraum geöffnet werden muss: Achtung, Gefahr der Durchzündung!
- ◇ vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
- ◇ Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, dir Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
- ◇ Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.

11. Besondere Verhaltensregeln

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer haben die Schüler/innen zu Beginn des neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisung muss im Klassenbuch dokumentiert werden. Hierbei sind Schüler mit Sprachschwierigkeiten besonders zu beachten. Schüler/innen, die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu unterweisen. In Räumen mit besonderer Gefährdung (z.B. Werkraum, Räume mit Küchenzeile) muss eine zusätzliche Unterweisung durch die zuständige Lehrkraft erfolgen. Behinderte Personen sowie die Personen, die die behinderten Personen unterrichten oder betreuen, müssen in den besonderen Verhaltensmaßnahmen unterwiesen sein. Es muss sichergestellt sein, dass diese Personen von einer erwachsenen Person betreut und, bei Verbleib im Gebäude, eine sofortige Meldung an die Einsatzleitung mit dem Standort veranlasst wird. Alternativ können gehbehinderte Personen u. U. mit einem Rettungstuhl evakuiert werden. Das Heruntertragen von Personen wird nicht empfohlen. Erwachsene Personen, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler/innen zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde. Des Weiteren stellen sie sich im Bereich des Einganges zur besonderen Verfügung oder besetzen die Eingänge und achten darauf, dass keine Personen in das Gebäude gehen. Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Feuerwehr / Schulleitung deutlich bekannt gegeben wird. Bei Veranstaltungen oder bei Bauarbeiten können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden. Achten Sie darauf, dass im Falle eines Schadensereignisses die evakuierten Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy durchführen. Die Mobilfunknetze müssen für z. B. Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen. Angaben oder Mitteilungen an die Medien nur über die Schulleitung oder die Feuerwehr. Im Brandfall ist auf Anweisungen der Schulleitung, der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten. Im Alarmfall wird eine Meldestelle im Bereich des Einganges / Schulhofs eingerichtet. Diese wird von der Schulleitung, der Feuerwehr und möglichst der Hausmeisterin besetzt. Dort müssen fehlende Personen oder andere wichtige Informationen und im weiteren Verlauf die Vollständigkeit sofort gemeldet werden.

Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in dem Objekt in irgendeiner Form tätig sind (u. a. Lehr- und pädagogische Fachkräfte, Schüler/innen, Hausmeister/in, Sekretärin, Reinigungskräfte). Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich über diese Brandschutzordnung unterwiesen werden. Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an die Beauftragten für Brandschutz. Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Jeder Schulangehörige muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle zu beachten sind.

Stand 01.08.2020

Aufhausen , _____

(Schulleiter/in)

(Beauftragte für Brandschutz)